Gemäß §§ 2,9 u. 10 B Bau 6. vom 23.6.1969 (B6BL I S.341) und §1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B Bau 6. vom 20.6.1961 (6VBL S.86) in Verbindung mit §§ 5 u. 51 H 6 0. in der Fassung vom 1.7.1960 (6VBL S. 103) und der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (B GBL I S.429 u.ft.) wurde dieser Behavungsplan in der Sitzung der Stadtverordnetenung zum Mang/Gemeinderer tretung vom 1.4.10.62 als Satzung beschlossen.

Fürdas Gebiet der Straßen Hauptstr. Mu, Talstraße, Waldstraße, Kirschebergstraße, Straße Nr. 1 u. 2 in Ergänzung der zeichnerischen Verschriften gelten:

1.) Die an den obengenannten Straßen liegenden Baugehiete sind entsprechend den im Plan dargestellten Merkmalenals alReines Wohngebiet in 1 und 2 geschossiger Bebauung, b) Allgem Wohngebiet in 2 gesch. Bebauung, c) Dorfgebiet in 2 gesch. Bebauung ausgewiesen.

2) Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien. a) Bei Reinen Wohngebiet und Allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzelhäuser zulässig. b.) Bei Dorfgebiet sind Einzel- u. Doppelhäuser zulässig.

3) Die Gebäudestellung hat, wie im Bebauungsplan angegeben, zu erfolgen.

4.) Die Traufhöhe (Dachrinnenunterkante)darf gemessen von OK Straße bei 1 geschossiger Bebauung 3.90m Höhe, bei 2 gesch. Bebauung 6.70m Höhe nicht übersteigen.

5) Dachformen: Satteldächer Dachneigungen: ca. 30°

6) Farbe der Dacheindeckung: Rotbraun

7.) Zulässig sind Gaupen, nicht zulässig Brempel (Kniestöcke) u. Zwerch giebel.

8) Firstrichtung wie im Bebauungsplan angegeben.

9) Die angegebenen Geschoßzahlen sind verbindlich.

<u>Ausnahmen</u>

Bei Anderungsvorschlägen sind andere Dachformen und Neigungen nur bei nebeneinanderliegenden Häusern von mindesten 3 und mehr zulässig. Die der Anderung zustimmenden Bauherrn haben eine grund buchliche Verpflicht Wing ein Stigenen.

Medenbach, den 15.10.02

Stadtver droten V

Gemeindevertreter-Vorsteher